

Geschäftsordnung des Wahlausschusses des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vom 4. April 2025

Aufgrund des § 4 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 28. Januar 2020 hat sich der Wahlausschuss des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel diese Geschäftsordnung gegeben. Die Genehmigung dieser Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament erfolgte am 7. April 2025.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Wahlausschusses des 82. Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität nach Maßgabe der Gesetze, der Organisationssatzung und der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die für die übrigen Ausschüsse des Studierendenparlamentes geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.

§ 2 Vertretung der Wahlleitung

- (1) Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Stellvertreter*in der Wahlleitung. Diese kann sämtliche in der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben der Wahlleitung übernehmen, sofern die Wahlleitung verhindert ist.
- (2) Die Wahlleitung kann sich darüber hinaus jederzeit für einzelne Aufgaben durch ein Mitglied des Wahlausschusses vertreten lassen.

§ 3 Sitzungssprache

- (1) Sitzungen des Wahlausschusses werden in englischer Sprache durchgeführt. Entscheidungen des Wahlausschusses sind jedoch stets in deutscher Sprache zu fassen. Eine Übersetzung ins Englische kann zusätzlich erfolgen.
- (2) Anträge an den Wahlausschuss können in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Die Antragsstellenden müssen keine Übersetzung in die jeweils andere Sprache anfügen.
- (3) Die Aussprache zu Anträgen kann auf Wunsch des*der Antragssteller*in ganz oder teilweise in deutscher Sprache durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Aussprache über die Zulassung eines Wahlvorschlages. Die Wahlleitung hat den*die anwesende*n Antragssteller*in vor der Aussprache zu fragen, ob diese*r eine Aussprache in deutscher Sprache wünscht.

§ 4 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses, der der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. § 4 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Studierendenparlamentes in Kraft.
- (2) Die Wahl nach § 2 Absatz 1 kann bereits vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erfolgen.